

Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten.
Für Länder der **Kategorie 1** müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG noch **weitere Maßnahmen** getroffen werden.
Für Länder der Kategorie 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

[verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG](#)

Basis	Kategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO	1	Iran Nordkorea	Demokratische Volksrepublik Nordkorea	Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	<p>=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Entscheidung bzgl. Verdachtsmeldung unter Einbeziehung des Vorgesetzten erforderlich</p> <p>Zusätzlich müssen Verpflichtete, die der Aufsicht der BaFin unterliegen die Meldepflichten für Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Iran und Nordkorea beachten! (s. Links zur Allgemeinverfügung unten)</p> <p>Die BaFin weist darauf hin, dass die FATF die Staaten auffordert, Korrespondenzbankbeziehungen mit Nordkorea zu beenden und alle Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von nordkoreanischen Banken in ihren Ländern zu schließen sowie Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen mit Personen aus Nordkorea zu beschränken.</p>
DVO	2	Afghanistan Algerien Angola Bolivien Brit. Jungferninseln Elfenbeinküste Haiti Jemen Kamerun Kenia Kongo Laos Libanon Monaco Myanmar Namibia Nepal Russland Südsudan Syrien Trinidad & Tobago Vanuatu Venezuela Vietnam	Demokratische Republik Kongo Russische Föderation	<p>Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung</p> <p>Folgende Länder wurden unabhängig einer Einstufung durch die FATF aufgenommen - Russland DVO 2026/46 vom 03.12.2025</p> <p>Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung neu aufgenommen: - Bolivien / Brit. Jungferninseln</p> <p>Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen: - Burkina Faso / Mali / Mosambik / Nigeria / Südafrika / Tansania</p> <p>Folgende Länder wurden im Vergleich zu den letzten Änderungen der FATF noch nicht aufgenommen: - Kuwait / Papua-Neuguinea</p> <p>Folgende Länder wurden im Vergleich zu den letzten Änderungen der FATF noch nicht gestrichen: -</p>	<p>=> Mindestens verstärkte Kundensorgfaltspflichten gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat oder Bankkonto aus diesem Land betroffen ist d.h. im Einzelnen: - Vollständige Identifizierung der Wirtschaftlich Berechtigten gem. § 11 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 GwG</p> <p>- Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners</p> <p>- über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion - die geplante Verwendung der Vermögenswerte</p> <p>- Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen</p> <p>§ 15 Abs. 5a GwG fordern - aktuell: Afghanistan - Berücksichtigung der aktuellen Lage</p>
NRA	3	China Kanaleninseln Karibische Inseln Malta Russland Türkei Zypern	Guernsey, Jersey, Isle of Man Cayman Islands, British Virgin I., Bermuda	Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalyse	<p>=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich</p> <p>=> Achtung: Verschiedene Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor sehen auch bei diesen Ländern die Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten als erforderlich an!</p>
FATF	4	Bulgarien Kuwait Papua-Neuguinea		<p>Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force) Defizite festgestellt wurden</p> <p>Folgende Länder wurden in letzter Zeit neu in die FATF-Empfehlung aufgenommen (aber z.T. nicht in DVO enthalten): - Kuwait / Papua-Neuguinea - Bulgarien - Kenia / Laos / Libanon - Monaco / Namibia - Nepal / Venezuela</p> <p>Folgende Länder wurden bei den letzten 5 Reviews gestrichen (sind z.T. aber noch in der DVO enthalten): - Barbados / Gibraltar / Jamaika / Mali / Senegal / Tansania / Türkei / Uganda / VAE</p>	<p>=> GwGMeldV-Immobilien greift ! - sonst keine unmittelbaren Handlungspflichten, aber angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (d.h. Berücksichtigung in der Risikoanalyse (ggfs. Aktualisierung), Anpassung der Sicherungsmaßnahmen und Überprüfung der Kundenverbindung)</p>

Stand: 03.04.2026

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2026/83 v. 04.12.2025 (u. DVO (EU) 2026/46)

BaFin Rundschreiben 03/2026 (GW) vom 30.03.2026

FATF Informationsbericht "Jurisdictions subject to a Call for Action" vom 13. Februar 2026

FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom 13. Februar 2026

BaFin Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen Nordkorea

BaFin Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen Iran

[DVO EU Kommission 2026/83](#)

[BaFin - News & Maßnahmen - Rundschreiben 03/2026 \(GW\)](#)

[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(faf-qaf.org\)](#)

[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(faf-qaf.org\)](#)

[BaFin - Publikationen & Daten - Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei...](#)

[BaFin - Publikationen & Daten - Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei...](#)

[DVO EU Kommission 2026/46](#)



§ 15 GwG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren Anlage 1/2

Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP
2. **Drittstaat**
3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck
4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

1. Einholen folgender Informationen
 - Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
 - Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
 - Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
 - Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte
2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene
3. Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Häufigere und intensivere Kontrollen
 - Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU
2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung
3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen
4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen
5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen